

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1877**

63 (31.10.1877)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 31. October 1877.

## Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen: —**  
**Sonstige Bekanntmachungen:**
- |  |   |
|--|---|
| Nr. 65533. G.D. Ausstellung von Freikarten.                            | Nr. 66891. B. Holzausnahmetarif von Bad. Stationen nach Stationen der Cöln-Mindener Bahn. |
| Nr. 66000. G.D. Ausstellung von Empfehlungsschreiben.                  | Nr. 66500. B. Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.                               |
| Nr. 66066. B. Benützung der Thiertransportscheine zur freien Fahrt.    | Nr. 65700. B. Beistellung von Wagen zum Getreidetransport aus Oesterreich-Ungarn.         |
| Nr. 66243. B. Tarzuschlag-Billete.                                     | Nr. 66252. B. Verwendung der Theerwagen der Firma W. O. Waldthausen.                      |
| Nr. 66294. B. Cooks-Billete.   | Nr. 66666. T. Wagenverkehr.   |
| Nr. 66300. B. Directer Personenverkehr im Mitteldeutschen Verbands.    | Nr. 66875. B. Beschränkung in Benützung der gedeckten Elsäßischen Güterwagen.             |
| Nr. 66600. B. Badisch-Pfälzischer Personen- u. Verkehr.                | Nr. 66877. B. Güterwagen der Königl. Preussischen Ostbahn bei der Prag-Durer Eisenbahn.   |
| Nr. 65586. B. Tarification von Seidenabfällen im Verkehr mit Italien.  | Nr. 66878. B. Beschränkung in der Benützung der Wagen der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn.   |
| Nr. 65800. B. Deutsch-Russischer Verbandsgüterverkehr.                 | Aufgefundenes Geld.   |
| Nr. 66168. B. Badisch-Elßaß-Lothringischer Güterverkehr.               | Nr. 65900. B. Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen in den Telegraphentarifen.      |
| Nr. 66244. B. Rheinischer Verbandsverkehr.                             | Nr. 66100. B. Abänderung der Telegraphen-Ordnung.   |
| Nr. 66245. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr.                        | Nr. 65600. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.                               |
| Nr. 66514. B. Rinderpest.  |   |
| Nr. 66782. B. Lieferfristen.   |   |
| Nr. 66874. B. Badisch-Lothringisch-Luxemburgischer Eisen-Specialtarif. |   |

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

**Freikarten.**

Nr. 65533. G.D. Nach Uebereinkommen mit der Direction der Pfälzischen Bahnen dürfen die zur Abgabe von Freikarten und Erlaubnißscheinen zur freien Fahrt berechtigten diesseitigen Dienststellen diese Freifahrtausweise erforderlichen Falls bis zu den Uebergangsstationen Ludwigshafen, Speyer, Germersheim und Maximiliansau ausstellen, während die genannte Direction bezw. deren Organe zur Ausstellung von Freifahrtausweisen bis zu den diesseitigen Stationen Mannheim und Maxau befugt sind.

Ferner ist den Vorstehern der Pfälzischen Stationen Speyer und Germersheim die Befugniß eingeräumt, an Beamte der Verwaltungen des Vereins Deutscher Eisenbahnen sowie der Schweizerischen Bahnen auf Grund von Empfehlungsschreiben ihrer vorgesetzten Directionen Freikarten zur einmaligen Fahrt auf dem diesseitigen Bahne auszustellen und sind demgemäß die gedachten Stationen den diesseitigen Eingangsstationen gleich zu achten.

Nr. 66000. G.D. Bei Einreichung von Gesuchen um Ausstellung von Empfehlungsschreiben zum Zwecke der Er-

langung freier Fahrt auf auswärtigen Bahnen ist künftig die Reiseroute bezw. das Reiseziel stets genau anzugeben. Gesuche, welche diese Angabe nicht enthalten, werden zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Die Groß-Bezirksbeamten und Dienststellen, welchen mit der obigen Angabe nicht versehene Gesuche zu weiterem Vorlage an die diesseitige Generaldirection übergeben werden, haben die betr. Beamten und Bediensteten geeignet zu belehren und die Nachholung des Fehlenden vor der Weitergabe der Gesuche zu veranlassen.

#### Personen- und Gepäcktransport.

Nr. 66066. B. Durch Zusatzbestimmung Ziff. 4 zu §. 40 des Betriebsreglements ist den Begleitern von Thiertransporten in ganzen Wagenladungen die tarffreie Beförderung zugesagt und es hat der Stationsbeamte zu bestimmen, ob der Begleiter sich in den Transportwagen zu den Thieren zu begeben habe oder in einem Personenzug Platz nehmen kann. Das Letztere darf nur gegen Ertheilung eines Reverses gestattet werden und ist nur dahin zu verstehen, daß der Begleiter in einem Wagen des gleichen Zuges sich aufhalten kann. Es ist daher dem Inhaber eines Thiertransportscheines nicht gestattet, in einem anderen Zug als demjenigen, für den der Thiertransport eingeschrieben ist, von der Berechtigung tarfreier Fahrt Gebrauch zu machen.

Da hiernach anscheinend nicht immer verfahren wird, so ist sowohl dem Personal als den Begleitern von Thiertransporten nach Vorstehendem Belehrung zu ertheilen.

Nr. 66243. B. Diejenigen Stationen, in deren Beständen sich noch Tarzuschlagbilletts mit dem veralteten Ausdruck „36 kr.“ vorfinden, haben dieselben bei nächster Gelegenheit als unbrauchbar zu verrechnen und den Bedarf an solchen Billetts mit dem Ausdruck „1 M.“ rechtzeitig anzumelden.

Nr. 66294. B. Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. Mai 1874 Nr. 29957. B. (Verordnungsblatt Nr. 24) wird in Betreff der von den Agenten Cook und Sohn in London zu verausgabenden Eisenbahn-Billetts zur Nachachtung noch Folgendes bemerkt:

Die Coupons für Hin- und Rückfahrt bestehen aus zwei von einander trennbaren Theilen, von denen der eine für die Hinfahrt, der andere für die Rückfahrt bestimmt ist.

Die Billette selbst sind aus einzelnen auf die bekannt-

gegebenen Badischen Bahnstrecken sowie auf Strecken fremder Bahnen lautenden Coupons zusammengesetzt und je mit einem Umschlag von gleicher Farbe versehen, welcher letzterer die Aufschrift trägt „Cooks Tours in Belgien and Germany“ oder „Cooks Tours in Germany“. Auf der Rückseite sind in deutscher und englischer Sprache einige Transportbestimmungen aufgedruckt. Jeder Coupon hat einen mit der Bezeichnung bezw. der Serien-Nummer der betreffenden Strecke versehenen Stammtheil, welcher bei der Abnahme des Coupons in dem Umschlag verbleibt. Nur der Umschlag in Verbindung mit noch unbenutzten Coupons und den Stammtheilen der Coupons für die zurückgelegten Strecken berechtigt zur Fahrt; einzelne Coupons ohne den erwähnten Umschlag haben keinerlei Giltigkeit.

Die Hin- und Rückfahrtsbillette Appenweier-Strasbourg-Appenweier werden mit dem Trockenstempel der Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen versehen.

In dem Strecken-Coupon muß das Datum der Ausgabe aufgestempelt sein.

Wird ein Billet vorgezeigt, welches nicht mit dem Datumstempel versehen ist, so hat je nach Lage des Falles entweder die diesseitige Uebergangsstation oder die nächste Hauptstation sämtliche Coupons nachträglich, ohne weitere Beanstandung, abzustempeln.

Nr. 66300. B. Zu dem Tarif für die Personen- und Gepäckbeförderung im Mitteldeutschen Verbande vom 1. Juli l. J. ist ein 4. Nachtrag erschienen, welcher am 1. November bezw. 1. Dezember l. J. in Kraft tritt.

Exemplare dieses Nachtrages werden den betr. Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 66600. B. Zum Tarif für den directen Badisch-Pfälzischen Personenverkehr vom 20. September 1874 ist ein 9. Nachtrag mit Giltigkeit vom 1. November l. J. erschienen.

Exemplare dieses Nachtrages sowie die erforderlichen neuen Billette werden den betr. Dienststellen l. H. zugehen.

#### Gütertransport.

Nr. 65586. B. Im Italienisch-Deutschen Verkehr sowie im directen Verkehr der Deutschen Bahnen mit den Stationen der Oesterreichischen Südbahn Triest, Cormons und Görz via Brenner-Kufstein wird der Artikel „Seiden-

abfälle" im Gilgutverkehr nicht mehr wie "Seide und Seidenwaaren", sondern wie gewöhnliches Gilgut (Waaren) tarifirt.

In den bezüglichen Tarifen ist hiernach entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 65800. B. Mit Wirkung vom 13. November l. J. ab wird im Deutsch-Russischen Verkehr der Artikel "Flachs" bei Aufgabe von mindestens 20,000 Kilogramm zu einem Frachtbriefe, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen, zum Frachtsätze der Classe B befördert. In soweit die bisherige Tarifirungsweise für die Interessenten ein günstigeres Frachtergebnis ergibt, hat bis zum 1. Dezember l. J. die Frachtberechnung nach den Bestimmungen des 4. Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen und der Classification (Seite 4 und 5) zu erfolgen.

Nr. 66168. B. Die auf Seite 259 des Badisch-Elßaß-Lothringischen Gütertarifs für Kehl-Giffelsingen und die auf Seite 4 des 7. Nachtrages dieses Tarifs für Mannheim-Giffelsingen vorgesehenen directen Frachtsätze sind am 15. October l. J., dem Tage der Beschränkung des Verkehrs auf Station Giffelsingen auf den Gilgutverkehr, außer Wirksamkeit getreten.

Nr. 66244. B. Nach Bestimmung der Dienstanzweisung Nr. 5 für den Güterverkehr im Rheinischen Verband ist das von diesseitigen Stationen unbenützt zurückkehrende Deck- und Bindematerial der Rheinischen Eisenbahn ausschließlich auf Herbsthal zu kartiren.

Da diese Bestimmung den Mittheilungen der Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zufolge bisher vielfach außer Acht gelassen worden ist, wird dieselbe den Verbandstationen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 66245. B. In Form eines Anhanges zum Tarif für den Mannheim- und Marau-Pfälzischen Güterverkehr vom 1. October l. J. sind noch directe Frachtsätze für die Pfälzische Station Insheim darin aufgenommen worden.

Nr. 66514. B. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und von thierischen Abfällen aller Art einschließlich von Häuten, Fleisch zc. nach Belgien, Luxemburg und Frankreich ist bis auf Weiteres untersagt. Ferner ist für Belgien und Luxemburg die Einfuhr von Stroh und

Heu, für Luxemburg außerdem die Einfuhr von unausgelassenem Fett, Dünger, Stallgeräthen, alten Kleidern und Lumpen zc. verboten.

Nr. 66782. B. Für die in Halle von dem Bahnhof der Berlin-Anhalt'schen Bahn auf die Magdeburg-Leipziger, Halle-Sorau-Gubener und Halle-Casseler Bahn übergehenden Güter ist die bisher bestandene eintägige Verlängerung der Maximallieferzeit aufgehoben worden.

Nr. 66874. B. In dem mit Verfügung Nr. 64176. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 61) eingeführten Elßaß-Lothring-Badischen Eisenspecialtarif ist die Routenbezeichnung für Colmar-Berg-Hausach von "WM" auf "K" und für Esch a. Elz-Mühlacker von "St M" auf "St G" zu ändern.

Nr. 66891. B. Für die Beförderung von Holz im Verkehr zwischen den Badischen Stationen Bruchsal, Bühl, Freiburg, Gernsbach, Kehl, Mannheim und Pforzheim einerseits und Stationen der Köln-Mindener Bahn andererseits via Heidelberg bezw. Friedrichsfeld-Frankfurt a. M. Gießen ist mit Gültigkeit vom 1. November d. J. ab ein Ausnahmetarif zur Einführung gekommen.

Exemplare desselben zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum sind den betreffenden Stationen bereits l. H. zugegangen.

#### Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 66500. B. Im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist auf Seite 22 bei

Fürstenberg (Niederschlesisch-Märktische Bahn) die Bezeichnung: a. D. (an der Ober),

Fürstenberg (Berliner Nordbahn) die Bezeichnung: i. M. (in Mecklenburg)

beizusetzen.

#### Materialsachen.

Nr. 65700. B. In Folge der eingetretenen Verkehrsabnahme ist der für Getreide- und Mehltransporte aus Oesterreich-Ungarn via Ruffstein bestandene Contingent-Wagenpark (Verordnungs-Blatt Seite 238) wieder aufgelöst worden.

Die betreffenden diesseitigen Wagen sind daher nach ihrer Rückkunft und Entladung sofort wieder dem allgemeinen Verkehr zurückzugeben, zu welchem Zwecke die an den Wagen angebrachten Placate abzunehmen und mit Lieferschein an die Hauptwerkstätte einzusenden sind.

Nr. 66252. B. Die Theerwagen der Firma W. D. Walbthausen Wm. Sohn zu Clarenburg bei Cöln. Nr. 2122 und 2123 zählen fortan zu dem Wagenpark der Rheinischen Bahn. Diese Wagen sowie die Theerwagen der Rheinischen Bahn Nr. 2114 und 2151 dienen der genannten Firma zu ihren Transporten von und nach Brühl.

Falls es sich um Transporte nach dieser Station handelt, werden die Wagen der Verladestation leer zugehen.

Seitens der Rheinischen Abgangstation wird jedem dieser Wagen ein Begleitschein mitgegeben, aus welchem ersichtlich ist, welche Rücktour der Wagen zu nehmen bezw. welche Bestimmung er wegen etwaiger Wiederbeladung hat.

Für den Fall, daß die Wagen eine Tour nur leer und nicht nachher beladen durchlaufen, ist für die Leertour die reglementmäßige Bahnfracht für leere Wagen nachträglich zu berechnen.

Nr. 66666. T. Die Königliche Eisenbahndirection in Frankfurt a. M. hat die Angelegenheiten bezüglich der Beschädigung ihrer Wagen auf fremden Bahnen und fremder Wagen auf ihrer Bahn vom 1. October l. J. ab auch in Bezug auf die Bahnstrecke Halle=Münden bezw. die seitherigen Halle=Casseler und jetzt mit der besonderen Bezeichnung „Hle“ versehen werden den Wagen ihrer Maschinenmeisterei in Fulda zugewiesen.

Demgemäß gehen für den ganzen Bahnbezirk der Frankfurt-Bebraer Bahn die Meldungen über Wagenbeschädigungen und die Rechnungen über Wagenreparaturkosten an die genannte Stelle und sind von derselben die Ersatzstücke zu verlangen sowie an dieselbe unbrauchbar gewordene, noch reparaturfähige Wagenteile zurückzusenden.

Der 2. Nachtrag zum Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen ist daher betreffenden Orts (Nr. 21 b) entsprechend zu berichtigen.

Nr. 66875. B. Die Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat unter Berufung auf die §§. 2 und 5 des Vereins-Wagenregulativs das Ersuchen anher gerichtet, bis auf Weiteres ihre gedeckten Güter-

wagen (Merkmal: Elsaß-Lothringen) nicht mit neuem Frachtbrieft über die ursprüngliche Adress- bezw. Bestimmungstation hinaus weiter zu expediren, auch auf dem Rückwege weder über ihre Linien hinaus zu beladen, noch behufs der Rückbeladung weiter zu senden oder auf Seitenbahnen abzulenken.

Die Gütererpeditionen haben sich hiernach zu richten.

Nr. 66877. B. Die Prag-Duxer Eisenbahn hat von der Königl. Preussischen Ostbahn 100 Stück Kastenwagen entliehen, welche unter dem Eigenthums-Merkmal mit Blechtafeln versehen worden sind, auf denen sich die Aufschrift:

„Leihwagen“

P. D.

Prag=Dux

befindet.

Die betreffenden Wagen tragen die Nummer der Königl. Preussischen Ostbahn, haben eine Tragfähigkeit von 8500 bis 10,000 Kilogramm und sind dieselben bis auf Weiteres als der Prag=Duxer Eisenbahn gehörig zu behandeln und zu rapportiren.

Nr. 66878. B. Auf Verlangen der Eigenthums-Verwaltung sollen die Wagen der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn bis auf Weiteres nicht über die frachtbrieftmäßige Adress- bezw. Bestimmungstation hinaus weiter gesandt, noch auf dem Rückwege über die Eigenthumsbahn hinaus beladen oder behufs Rückbeladung auf Seitenrouten abgelenkt werden.

Die Gütererpeditionen haben sich vorkommenden Falls hiernach zu richten; auch sind die betreffenden Wagen jeweils mit Beschleunigung zu entladen und bei Ermangelung von Rückfracht ohne weiteren Aufenthalt nach der Heimath rückzuleiten.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

Am 22. October l. J. im Zuge 25 ein Geldtäschchen mit 3 M. 87 Pf. und auf Station Dos abgeliefert.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 65900. B. In dem Verzeichnisse der Deutschen Telegraphenstationen sind nachstehende Berichtigungen Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Stationsname	Landesname zc.	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Allden . . . . .	L. Preußen, Hannover	1579	neu einzutragen.
Asbach . . . . .	—	—	beizusetzen: „in Baden“.
Asbach, Reg.-Bez. Coblenz . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2173	neu einzutragen.
Barmen-Unterbarmen (Unterbarmen) L.	Preußen, Rheinprovinz	1992	„ „
Bastei i. d. Sächsischen Schweiz . . . . .	L. —	—	„B.L.“ statt „L.“ zu setzen.
Böhmekirch . . . . .	L. Württemberg	2780	neu einzutragen.
Dillingen, Saar . . . . .	F. —	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Dlonie . . . . .	L. Preußen, Posen	1902	neu einzutragen.
Dobendorf . . . . .	F. —	—	„L.“ statt „F.“ zu setzen.
Dremmen . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2049	neu einzutragen.
Eichenberg . . . . .	F. Preußen, Hessen-Nassau	2000	„ „
Freienstein . . . . .	L. Preußen, Brandenburg	1408	„ „
Frose . . . . .	F. —	—	„L.“ statt „F.“ zu setzen.
Fürstenberg, Reg.-Bez. Minden . . . . .	L. Preußen, Westphalen	1937	neu einzutragen.
Görchen . . . . .	L. Preußen, Posen	1901	„ „
Gramm . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	798	„ „
Hagen i. Bremischen . . . . .	L. Bremen	1386	„Preußen, Hannover“ statt „Bremen“ zu setzen.
Hamm a. d. Sieg . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2174	neu einzutragen.
Herleshausen . . . . .	F. —	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Hirschfelde . . . . .	F. —	—	beßgleichen.
Hirschhorn . . . . .	L. Hessen-Darmstadt	2537	neu einzutragen.
Hohenwestedt . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	1159	„ „
Jutroschin . . . . .	L. Preußen, Posen	1902	„ „
Klopfschen . . . . .	F. —	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Königsau . . . . .	L. Preußen, Sachsen	1884	neu einzutragen.
Langfuhr . . . . .	F. —	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Leutersdorf . . . . .	F.L. —	—	„L.-(F.L.)“ statt „F.L.“ zu setzen.
Lupow . . . . .	L. Preußen, Pommern	1063	neu einzutragen.
Lyrte . . . . .	F. —	—	in „Lipfe“ abzuändern.
Ostrieß . . . . .	F. —	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Pahlhude . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	1098	neu einzutragen.
Praesident . . . . .	—	—	in „Praesident“ zu ändern.
Preuß. Stargard . . . . .	L. —	—	„L.-(F.N.)“ statt „L.“ zu setzen.
Preuß. Stargard, Bahnhof zc. . . . .	—	—	ist zu streichen.
Punitz . . . . .	L. Preußen, Posen	1901	neu einzutragen.
Randerath . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2049	„ „
Rethem a. d. Aller . . . . .	L. Preußen, Hannover	1579	„ „
Rethen . . . . .	—	—	beizusetzen: „a. d. Leine“.
Rippoldsau . . . . .	B.L. —	—	ist „B.“ und die Bemerkung zu streichen.
Röbbing . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	798	neu einzutragen.

Stationsname	Landesname. zc.	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Schönecken . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2350	neu einzutragen.
Schötmar . . . . .	L. Lippe-Deimold	1757	" "
Schweich, Reg.-Bez. Trier . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2411	" "
Speicher . . . . .	F. —	—	„L.(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Tostlund . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	858	neu einzutragen.
(Unterbarmen) Barmen-Unterbarmen	L. Preußen, Rheinprovinz	1992	" "
Waffenberg . . . . .	L. Preußen, Rheinprovinz	2049	" "
Weißenstein i. Württemberg . . . . .	L. Württemberg	2780	" "
Wisch . . . . .	L. Elsaß-Lothringen	2832	" "
Woyens . . . . .	L. Preußen, Schlesw.-Holst.	798	" "

Nr. 66100. B. Nachdem den Bahntelegraphenstationen die neuen Antwortformulare mit Cassenanweisung nunmehr zugegangen sind und dem Vollzuge der Verfügung Nr. 62898. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 60 vom 1. J.) mithin kein Hinderniß mehr im Wege steht, werden zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Buchung der Antworttelegramme und die Verrechnung der Antwortgebühren folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die von den Aufgebern vorausgehobenen Gebühren für Antworttelegramme sind wie seither in Colonne 12 des Verrechnungsregisters zu vereinnahmen.
2. Da eine Auszahlung von Antwortgebühren an die Telegramm-Empfänger nun nicht mehr stattfinden darf, sind in Colonne 15 des Verrechnungsregisters derartige Gebühren fernerhin auch nicht mehr in Ausgabe zu stellen; die angekommenen Telegramme mit vorausbezahlter Antwort sind demnach in das Verrechnungsregister wie die gewöhnlichen Telegramme nur nachrichtlich, jedoch mit der Bemerkung „R p“, einzutragen.
3. Wenn die Tare des Antworttelegramms den in der Cassenanweisung ausgeworfenen Betrag nicht übersteigt, so ist dasselbe unter Durchpunktirung der Gebührenrubriken lediglich mit der Bemerkung „Antwort auf Nr. . . . . von . . . . .“ in das Verrechnungsregister einzutragen; übersteigt dagegen die Tare des Antworttelegramms den in der Cassenanweisung ausgeworfenen Betrag, so ist die von dem Antwortgeber zu erhebende Ergänzungsgebühr gleichzeitig in Colonne 9 bezw. 10 des Verrechnungsregisters zu vereinnahmen.

4. Enthält das Antworttelegramm weniger Worte als vorausbezahlt worden sind, so wird der Ueberschuß an Gebühren nicht vergütet; im Verrechnungsregister ist aber das betreffende Telegramm auch in diesem Falle mit der in Absatz 3 erwähnten Bemerkung zu versehen.

5. Es wird streng darauf geachtet werden, daß in den Verrechnungsregistern die hiernach nöthigen Bemerkungen enthalten sind; zur Vermeidung von Irrthümern wird jedoch bemerkt, daß nur bei den Telegrammen mit vom Aufgeber vorausbezahlter Antwortgebühr ein diesbezüglicher dienstlicher Zusatz mitzutelegraphiren ist.

#### Mittheilungen.

Nr. 65600. G.D. Die K. K. priv. Eisenbahn Pilsen-Briesen (Komotau) hat ihre 34 Kilometer lange Theilstrecke Neuern-Eisenstein mit den Stationen Grün, Hammern-Eisensträß, Spitzberg und Eisenstein am 20. October l. J. dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die Station Hammern-Eisensträß ist nur für Personen- und Gepäcktransport, die übrigen Stationen sind für den gesammten Personen- und Sachtransport eingerichtet.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vormerkung zu machen.